



Ordnung für die Bringleistungsprüfung für Retriever

LCD-BLP

Stand: 15.06.2025

inkl. IV. Anhang zur VZPO, Rahmenrichtlinien des JGHV, PO – Wasser des JGHV –
Teil A / B, Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellung während des
Prüfungsverlaufes und Einspruchsordnung in der jeweils gültigen Fassung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Zweck der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP)

Ordnungsvorschriften §1 - §12

Durchführung der Bringleistungsprüfung §13 -19

Übersicht der Fächergruppen und Fächer § 20 - 57

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

I. Fächergruppe Waldarbeit

1. Hasen- oder Kaninchenschleppe §20 - §24
2. Freie Verlorensuche § 25 - § 27
3. Bringen § 28

II. Fächergruppe Wasserarbeit

A.Allgemeiner Teil §29

B. Besonderer Teil § 30 - § 34

1. Schussfestigkeit (ohne Zensur) § 30
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer § 31
3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ) § 32 - § 33
4. Bringen der Ente § 34

III. Fächergruppe Feldarbeit

Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit §35

1. Einweisen auf und Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Federwild §36 - §39
2. Federwildschleppe (fakultativ) §40
3. Markieren §41 - § 44
4. Bringen von Federwild § 45

IV. Fächergruppe Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit, Nasengebrauch, Standruhe

- A. 1. Allgemeines Verhalten – Gehorsam § 46 - 47
2. Verhalten auf dem Stand (fakultativ) §48
3. Leinenführigkeit (fakultativ) § 49
4. Folgen frei bei Fuß (fakultativ) § 50
5. Ablegen (fakultativ) § 51
6. Prüfung der Schussfestigkeit an Land (ohne Zensur) § 52
- B. Arbeitsfreude § 53
- C. Führigkeit § 54
- D. Nasengebrauch § 55
- E. Standruhe §56

Richter und Richtersitzung § 57 - §66

Berichterstattung § 67- § 68

Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zu Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes
Einspruchsordnung (Stand Hauptversammlung JGHV 2015)
Schematische Seitenansicht des Hundegebisses

Ordnung für die Bringleistungsprüfung für Retriever (BLPO) des Labrador Club Deutschland e.V.

Präambel

Zweck der Bringleistungsprüfung für Retriever (BLP)

Die BLP ist eine Zucht- und Leistungsprüfung. Sinn und Aufgabe der Prüfung ist es, den Retriever im Hinblick auf seine natürlichen Anlagen, auf seine Verwendung als weichmüuliger Nutzwildapportierer für die Arbeit nach dem Schuss, auf seinen Gehorsam ohne Wildberührung und auf seine allgemeine Wesensfestigkeit zu beurteilen.

Die jagdethische Forderung weist dem Retriever seinen wesentlichen Einsatzbereich in der Arbeit nach dem Schuss zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung derjenigen Anlagen und Eigenschaften zu richten, welche den sicheren Verlorenbringer befähigen und auszeichnen, nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finder- und Arbeitswillen, Apportierfreude und Wesensfestigkeit, welche sich in der Ruhe, Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt. Es muss die höchste Aufgabe der Richter sein, diejenigen Retriever zu erkennen und herauszustellen, welche durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes als Apportierspezialist besonders wertvoll sind.

Bei der BLP sind also auch neben der gezeigten Leistung des Hundes dessen Anlagen mit in die Urteilsfindung einzubeziehen. Die Grundausbildung des Jagdhundes soll zum Zeitpunkt der Prüfung abgeschlossen sein.

Der besseren Lesbarkeit geschuldet, wird bei allen Personenbezeichnungen immer die männliche Form gewählt und repräsentiert in der gesamten Prüfungsordnung m/w/d.

Ordnungsvorschriften

§ 1

- (1) Die Durchführung der BLP obliegt dem LCD e.V..
- (2) Sie wird durch den Ressortleiter für das jagdliche Prüfungswesen auf Antrag des Prüfungsleiters, der anerkannter Verbandsrichter des JGHV im LCD e.V. sein muss, genehmigt.
- (3) Der Prüfungsleiter kann die Vorbereitung der Prüfung einem Sonderleiter übertragen. Der Sonderleiter ist dem Prüfungsleiter direkt unterstellt und handelt auf seine Anweisungen.
- (4) Die Bringleistungsprüfung muss rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit Termin, Meldeschluss und sonstigen Bedingungen auf der Homepage des LCD e.V. ausgeschrieben werden. Wird das Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ mit ausgeschrieben und geprüft, so ist der Prüfungsleiter die „verantwortliche Person“ im Sinne der Rahmenrichtlinien PO-Wasser des JGHV in der jeweils gültigen Fassung. **Über die Ausschreibung und Prüfung der mit fakultativ gekennzeichneten Fächer entscheidet der Prüfungsleiter.**
- (5) Die Prüfung ist mit sämtlichen Einnahmen und notwendigen Auslagen gem. der gültigen Gebührenordnung über den Schatzmeister des LCD e.V. abzurechnen.

§ 2

Die BLP wird möglichst im Herbst an einem Tag durchgeführt. Die Vorgaben bezgl. Brut- und Setzzeit der Landesjagdgesetze sind einzuhalten.

§ 3

- (1) Die Zahl der maximal zu einer BLP zugelassenen Hunde wird in der Ausschreibung angegeben. Sie hat mit den vorhandenen Revierverhältnissen im Einklang zu stehen. Alle in den einzelnen Prüfungsfächern an das Gelände gestellten Anforderungen sind für alle Hunde in gleichem Maße sicherzustellen. Die besonderen Anforderungen, die an ein Gewässer für die Arbeit mit der lebenden Ente gestellt werden, sind strikt einzuhalten. Wenn ein solches Gewässer nicht zur Verfügung steht, darf die BLP nur „ohne lebende Ente“ ausgeschrieben werden. Die entsprechenden Landesjagdgesetze sind zu beachten.

(2) Die Eintragung im Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Zuchtvereins ist Voraussetzung für die Zulassung eines Hundes zur BLP.

(3) Im Ausland gezüchtete Hunde können nur zugelassen werden, wenn ihre Ahnentafeln von einer der FCI angehörigen oder von dieser anerkannten Organisation ausgestellt sind und deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist.

§ 4

(1) Der LCD e.V. darf bei einer BLP die Zulassung auf Hunde seiner Zucht und / oder Hunde im Besitz seiner Mitglieder beschränken.

(2) Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer BLP des LCD e.V. oder einer vergleichbaren Prüfung eines anderen JGHV-angeschlossenen Vereins geführt werden. Als vergleichbare Prüfung gilt die BLP des DRC und die HZP des JGHV.

(3) Hunde, die im selben Kalenderjahr gewölft wurden, sind zur BLP nicht zugelassen.

(4) **Trächtige Hündinnen ab dem 19.Tag nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis zur vollendeten 12. Woche nach der Geburt der Welpen dürfen unter Verlust des Meldegeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.**

(5) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.

(6) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der BLP zugelassen.

(7) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

§ 5

(1) Die BLP wird so durchgeführt, dass eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft.

(2) Eine Richtergruppe darf maximal fünf Hunde pro Tag prüfen.

(3) Sollten auf einer BLP unter Beachtung §3 (1) mehr als 20 Hunde gemeldet werden, ist ein Richter in Fachrichtergruppen gem. der gültigen VZPO des JGHV in Absprache mit dem Ressortleiter Jagd zulässig. Die Vorschriften der VZPO zum Richten in Fachrichtergruppen sind dann analog anzuwenden.

§6

(1) Die Meldung zu einer BLP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen.

(2) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

(3) Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen, gelösten Jagdscheines nachweisen.

(4) Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen von §6 (3) entsprechend den geltenden Regularien des JGHV zum Führen ohne Jagdschein zulassen. Die Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und mit den Meldeunterlagen beim LCD e.V. einzureichen.

(5) Ausnahmen dürfen nicht zur Regel gemacht werden! Wer keinen gültigen Jagdschein hat, darf nicht wiederholt auf Prüfungen führen, bei welchen nur im Ausnahmefall das Führen ohne Jagdschein gestattet ist.

(6) Bei der Prüfung eines Hundes, dessen Führer keinen gültigen Jagdschein nachweisen kann, werden alle im Prüfungsverlauf notwendigen Schüsse durch eine zum Schießen berechnigte Person abgegeben. Die zum Schießen berechnigte Person muss bei allen betreffenden Prüfungsfächern unmittelbar neben dem Hundeführer stehen bzw. gehen – Führer und Schütze bilden eine Einheit. Die geführte Waffe muss für den Hund sichtbar sein.

§7

(1) Für die Anmeldung eines Hundes ist nur das Formblatt „Meldebogen zu einer LCD-Jagdprüfung“ des LCD e.V. zu benutzen. Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung einschließlich der Disziplinarordnung des JGHV und stimmen der Verarbeitung, Nutzung, Speicherung der Kontaktdaten und der Daten des gemeldeten Hundes durch den LCD e.V. und seiner beauftragten Personen zu, ebenso der Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse in den Vereins- und Verbandsmedien.

(2) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Sie sind sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Führer bzw. Eigentümer des Hundes zu unterschreiben. Die Angaben sind vom Prüfungsleiter zu überprüfen.

(3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.

(4) Der Nennung ist eine aktuelle Ablichtung der Ahnentafel und ggf. des Leistungsheftes, außerdem eine Kopie des Jagdscheines, ein Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes des Hundes, sowie die Kopien aller Prüfungsbescheinigungen für bereits früher absolvierte jagdliche Prüfungen beizufügen, dies gilt sinngemäß auch bei der Meldung auf elektronischem Weg.

(5) Der Name, die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes, sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen.

(6) Der Hundeführer ist zur Hilfestellung bei der Feststellung der Identität des von ihm geführten Hundes verpflichtet. Die Übereinstimmung der Tätowier-Nr. bzw. der Chipnummer mit der Eintragung in der Ahnentafel ist zu prüfen.

(7) Hunde ohne feststellbare Identität dürfen an der Prüfung unter Verlust des Meldegeldes nicht teilnehmen.

(8) Die Höhe des Meldegeldes ist in der aktuellen Gebührenordnung des LCD e.V. festgelegt.

§8

(1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Meldegeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Meldung wird vor dem festgesetzten Meldeschluss widerrufen.

(2) Falls das festgesetzte Meldegeld für einen Hund nicht bis zum Meldeschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Meldegelds für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§9

(1) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel, ggf. das Leistungsheft und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber, dem JGHV und den Veranstaltern vorgeschriebenen, gültigen Impfungen – aushändigen; außerdem hat er seinen gültigen, gelösten Jagdschein und einen Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes des Hundes vorzulegen.

(2) Bei Ausnahmen gem §6 (4) ist ein gültiger Haftpflichtversicherungsschutz des Hundes nachzuweisen und ein Schütze mit gelöstem, gültigen Jagdschein, der während der gesamten Prüfung gem. Richtlinie Führen ohne Jagdschein des JGHV die Schüsse für den Hundeführer ausführt, zu benennen.

(3) Bei fehlenden Unterlagen gem. §9 (1) und (2) besteht unter Verfall des Meldegelds kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

§10

Ein Führer darf auf einer BLP nicht mehr als zwei Hunde führen.

§11

(1) Der Prüfungsleiter ist auf der BLP Jagdleiter, soweit nicht der Reviergeber die Jagdleitung übernimmt.

(2) Es gelten für den gesamten Prüfungsablauf die Regelungen der UVV Jagd. Nichtbeachtung der Anweisungen des Jagdleiters führt zum Ausschluss von der Prüfung.

(3) Die Führer müssen, auf der BLP mit Flinte und einer ausreichenden Zahl Patronen (ggf. bleifrei, entsprechend den gültigen Landesjagdgesetzen) ausgerüstet sein und ihren gelösten, gültigen Jagdschein mit sich führen. Dies gilt für die Schützen gem. §6 (4) entsprechend.

(4) Für den Fall, dass auf Grund z.B. der Reviergegebenheiten die Schussabgabe durch Hundeführer nicht erfolgen darf, ist dies möglichst in der Ausschreibung der Prüfung mitzuteilen.

§12

Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen einschließlich der Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern. Sie haben sich mindestens 50 m von der Richtergruppe und dem arbeitenden Hund entfernt aufzuhalten.

Durchführung der Bringleistungsprüfung

§ 13

Muss- und Sollbestimmungen

(1) Diese PO enthält „Muss“- und „Soll“-Bestimmungen.

(2) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“ – bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.

(3) Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat „nicht genügend“ erhalten.

(4) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung bezüglich der Leistung eines Hundes hat eine entsprechende Minderung des Prädikats zur Folge.

§ 14

Prädikate und Arbeitspunkte

(1) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende, nicht genügende Leistung ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.

(2) Die Verbandsrichter haben bei jeder Aufgabe eines Hundes Notizen zu deren Ausführung zu machen.

(3) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

hervorragend	12 Punkte
sehr gut	11 Punkte
	10 Punkte
	9 Punkte
gut	8 Punkte
	7 Punkte
	6 Punkte
genügend	5 Punkte
	4 Punkte
	3 Punkte
nicht genügend	2 Punkte
	1 Punkt
	0 Punkte
nicht geprüft	-

(4) Vor der Vergabe von Arbeitspunkten ist zunächst das Prädikat festzulegen. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein glattes „sehr gut“ ohne jeden Punktabzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes „gut“ ergibt 7 Punkte, ein glattes „genügend“ 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes „sehr gut“ und sollen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlage- und Leistungsfach wirklich überzeugend gearbeitet hat. Für die abschließende Urteilsfindung ist der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters des Hundes bestimmend.

Bei den Abrichtefächern dürfen im Bereich „sehr gut“ höchstens 10 Punkte vergeben werden.

(5) Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hoch veranlagten Hunde herauszustellen. Die Prädikate „hervorragend“ (=12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 11 Punkte dürfen nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden.

(6) Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall in der Richtersitzung mündlich zu begründen. Der mündlichen Begründung muss eine schriftliche Begründung auf dem Statistikbogen folgen.

(7) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittszahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als die Hälfte die Punktzahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr aufzurunden.

(8) Die ermittelte Durchschnittspunktzahl hat der Richterobmann in das Formblatt „Zensurentafel“ einzutragen.

(9) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens das Prädikat genügend (3 Arbeitspunkte) erreicht haben.

§ 15

Fachwertziffern - Wertungspunkte

(1) Die für die einzelnen Fächer erteilten Arbeitspunkte werden mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.

(2) Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte, sie ist also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Leistung und der Bedeutung dieses Faches.

(3) Die Wertungspunkte sind gleich der Punktzahl, nach deren Höhe die Einstufung des Hundes erfolgt.

Anlagefächer:

1. Freie Verlorensuche	FwZ 3
2. Wasserarbeit: Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ)	FwZ 3
3. Führigkeit	FwZ 2
4. Arbeitsfreude	FwZ 3
5. Nasengebrauch	FwZ 2
6. Standruhe	FwZ 2
7. Markieren	FwZ 3

Abrichtefächer:

8. Wasserarbeit: Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer	FwZ 3
9. Einweisen auf und Bringen von 2 Stück ausgeworfenem Federwild	FwZ 3
10. Federwildschleppe (fakultativ)	FwZ 2
11. Haarwildschleppe	FwZ 2
12. Art des Bringens	
a. Hase oder Kanin	FwZ 3
b. Federwild aus dem Wasser (Ente)	FwZ 3
c. Federwild	FwZ 3
13. Allgemeines Verhalten – Gehorsam	FwZ 1
14. Gehorsamsfächer:	
a. Verhalten auf dem Stand (fakultativ)	FwZ 1
b. Leinenführigkeit (fakultativ)	FwZ 1
c. Folgen frei bei Fuß (fakultativ)	FwZ 1
d. Ablegen (fakultativ)	FwZ 1

(4) Maximale Punktzahl (bei durchschnittlichem Prädikat „sehr gut“): 330 Punkte (390 Punkte).

(5) Minimale Punktzahl: 99 Punkte (ohne fakultative Fächer), 117 Punkte mit fakultativen Fächern ohne Stöbern mit Ente (126 Punkte mit Stöbern mit Ente), bei mindestens genügender Leistung in allen Fächern.

(6) Festzustellen, in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen sind außerdem:

1. Das Wesen und Verhalten der Hunde während der gesamten Prüfung. Dies ist möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und zu dokumentieren. Dies geschieht nach der Definition der genannten Eigenschaften (Anlage zur VZPO, VGPO/VPSO, Wesens- und Verhaltensfeststellungen in der jeweils gültigen Form des JGHV), diese sind im Anhang dieser PO hinterlegt.

2. Schussfestigkeit bei der Arbeit: an Land und im Wasser.

3. Körperliche Härte

Um sicher verloren bringen zu können, ist es notwendig, dass der Hund jedes Gelände, sowie jeden Bewuchs annimmt. Die Ausprägung der körperlichen Härte kann in allen Fächern, sofern das Gelände bzw. die Gegebenheiten diese erkennbar werden lassen, für die Bewertung herangezogen werden.

Als **weich** gilt ein Hund, der dorniges, schweres Gelände meidet und ggf. die Annahme dieses Geländes verweigert;

wenig ausgeprägte Härte lässt den Hund unangenehmes Gelände umschlagen oder darin nur sehr vorsichtig und sehr langsam arbeitet;

ausgeprägte Härte zeigt der Hund, der in flottem, dem Gelände angepasstem Tempo auch bei schwierigem Gelände weiterarbeitet;

stark ausgeprägte Härte zeigt der Hund, der in unvermindertem Tempo auch in widrigstem Gelände weiterarbeitet.

Erlaubt das Prüfungsgelände eine Beurteilung der körperlichen Härte nicht, ist **nicht beurteilbar** anzukreuzen.

4. körperliche Mängel
(Gebiss-, Augen-, Hodenfehler und andere körperliche Mängel)

§ 16

(1) Die Führer sind für die Beschaffung und den ordnungsgemäßen Zustand des für die Durchprüfung ihres Hundes benötigten Wildes selbst verantwortlich. Als Haarnutzwild gelten Hase oder Kaninchen, beim Federwild alle nach den jeweiligen Landesjagdgesetzen jagdbaren Federwildarten. Die Richter haben den Zustand des Wildes vor jeder Aufgabe zu prüfen. Nicht ordnungsgemäßes Wild, z.B. noch teilweise gefrorenes, solches mit Krankheitserscheinungen oder Anzeichen von Verderbnis, müssen sie zurückweisen. Tiefgefrorenes Wild ist nach dem vollständigen Auftauen frisch erlegtem Wild gleichgestellt.

(2) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.

(3) Die Hundeführer sind dafür verantwortlich, dass sämtliches zur Prüfung mitgeführtes Wild am Ende der Prüfung wieder aus dem Revier entfernt wird.

§ 17

Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig. Zur Hundeprüfung sind dem Hundeführer nur die nachstehenden Hilfsmittel erlaubt: Flinte, Hundepfeife, Ablaufleine, Führleine (muss zum Umhängen geeignet sein), Warnhalsung.

§ 18

(1) Hunde, die einzelne Prüfungsfächer nicht bestehen, sind von der Weiterprüfung auszuschließen, außer sie können noch die Brauchbarkeit nach den jeweils gültigen Landesgesetzen erlangen.

(2) Von der Weiterprüfung auszuschließen sind in jedem Fall:

- Anschneider
- Totengräber
- Versager am Nutzwild oder bei der Wasserarbeit
- völlig ungehorsame Hunde
- schuss-, hand- und wildscheue Hunde
- hochgradig unsichere und/oder ängstliche Hunde
- Hunde, die Aggression gegen Menschen oder andere Hunde zeigen
- Rupfer und hochgradige Knautscher
- kranke oder krankheitsverdächtige Hunde

§ 19

Von der Prüfung können ferner unter Verlust des Meldegeldes ausgeschlossen werden:

1. Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden.
2. Hunde, die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen.
3. Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind.
4. heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter die Hitze verschweigen, sowie Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügen.
5. Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, UVV Jagd, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

Die Möglichkeit der Einleitung eines Verfahrens zur Zuerkennung einer Vereinsstrafe im Sinne der Satzung des LCD e.V bleibt unberührt.

Übersicht der Fächergruppen und Fächer:

I. Fächergruppe Waldarbeit

1. Hasen- oder Kaninchenschleppe
2. Freie Verlorensuche
3. Bringen von Hase oder Kaninchen

II. Fächergruppe Wasserarbeit

1. Schussfestigkeit (ohne Zensur)
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ)
4. Bringen der Ente

III. Fächergruppe Feldarbeit

1. Einweisen auf und Bringen von 2 Stück ausgeworfendem Federwild
2. Federwildschleppe (fakultativ)
3. Markieren
4. Bringen von Federwild

IV. Fächergruppe Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit, Nasengebrauch

- A.
 1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam
 2. Verhalten auf dem Stand (fakultativ)
 3. Leinenführigkeit (fakultativ)
 4. Folgen frei bei Fuß (fakultativ)
 5. Ablegen (fakultativ)
 6. Prüfung der Schussfestigkeit an Land (ohne Zensur)
- B. Arbeitsfreude
- C. Führigkeit
- D. Nasengebrauch
- E. Standruhe

Bestimmungen für die einzelnen Prüfungsfächer

I. Fächergruppe Waldarbeit

In dieser Fächergruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Hasen- oder Kaninchenschleppe
2. Freie Verlorensuche
3. Bringen von Hase oder Kaninchen

1. Hasen- oder Kaninchenschleppe

§ 20

(1) Die Arbeit auf den Haarwildschleppen wird mit Hase oder Kaninchen geprüft.

(2) Die Haarwildschleppen gehören zur Waldarbeit, sie sind daher möglichst mit Nackenwind im Wald zu legen. Es ist aber gestattet, den Anfang einschließlich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs, aber nicht über frisch bearbeiteten Acker) zu führen.

(3) Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen, sie sollen möglichst gleichwertig sein. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen können.

(4) Schleppen dürfen an einem Tage nicht wiederholt auf demselben Gelände gelegt werden.

(5) Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 100 m betragen.

§ 21

Das Wild wird von dem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine mindestens 300 m weit mit Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Das geschleppte Stück oder ein frisches Stück gleicher Wildart wird am Ende frei niedergelegt (nicht verdeckt oder in eine Bodenvertiefung). Danach hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann. Dort muss er das geschleppte Stück von der Schleppenleine befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen. Auf Wunsch des Führers kann die Schleppe auch mit nur einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Falls er hiervon Gebrauch machen will, hat er dies den Richtern vor dem Legen der Schleppe mitzuteilen. Das geschleppte Stück Wild ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeit von der Schleppenleine zu befreien. Der Richter darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

§ 22

(1) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen.

(2) Der Hund darf die ersten 20 m der Schleppe an der Leine arbeiten, dann muss der Führer den Hund schnallen und darf nicht weiter folgen.

§ 23

(1) Unter der Arbeit auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob und wie der Hund die Schleppe ausarbeitet, wie er nasenmäßige Verbindung zu ihr hält, ob er finden will.

(2) Die Art des Bringens (von der Aufnahme des Stückes bis zur Abgabe) ist gemäß § 28 zu beurteilen und zusammen mit den anderen Bringleistungen der Prüfung unter "Bringen" in der entsprechenden Spalte zu zensieren.

(3) Wird der Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen nach Ansicht der Richter durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Richter gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(4) Ein Hund, der bei der Schleppenarbeit ein krankes oder ein anderes verendetes, als das geschleppte oder ausgelegte Stück Wildes bringt, erhält eine neue Schleppe.

§ 24

(1) Der Führer darf seinen Hund dreimal auf der Schleppe ansetzen. Hierbei ist jede weitere Beeinflussung (Kommando, Zuruf; Handzeichen, etc) nach dem ersten Ansetzen als erneutes prädikatsminderndes Ansetzen anzusehen. Ein Hund, der ein gegriffenes, oder auf der Schleppe gefundenes Stück Nutzwild beim erstmaligen Finden nicht selbstständig (das heißt ohne Einwirkung des Führers auf den Hund) bringt, scheidet aus der Prüfung aus.

(2) Ein Hund, der gefunden hat und nicht bringt, darf nicht noch einmal angesetzt werden.

(3) Das Finden des einen und Bringen des anderen Stückes wird nicht als Fehler gewertet. Ein Hund der ein bereits gefundenes und aufgenommenes Stück tauscht, ist im Bringen mit nicht genügend zu bewerten und scheidet aus der Prüfung aus.

(4) Versagt der Hund auf der Schleppe, einerlei ob er dabei am Stück war oder nicht, so erhält er in der Zensurentafel unter Hasen- oder Kaninchenschleppe das Prädikat „nicht genügend“ und scheidet aus der Prüfung aus.

2. Freie Verlorensuche im Wald

§ 25

(1) Für die freie Verlorensuche sind Waldflächen mit guter Bodendeckung, Schonungen oder Dickungen zu wählen. Auf einer Fläche von ca. 50 m Breite und ca. 50 m Tiefe werden zwei Stück Haarnutzwild (Hase oder Kaninchen) außerhalb des Wahrnehmungsbereiches von Führer und Hund ausgeworfen. Hierzu begibt sich ein Richter - ohne die Arbeitsfläche zu betreten –in die Tiefe des Geländes. Er wirft nach seinem Ermessen die Stücke so in die Deckung, dass der Hund sie mit der Nase finden muss und erst auf kurze Distanz eräugen kann. Der Richter darf dabei die Arbeitsfläche nicht umschlagen. Das Einwerfen kann auch durch zwei Richter erfolgen. Der bzw. die Richter haben das Gelände auf dem gleichen Weg zu verlassen, auf dem sie es betreten haben.

(2) Die Vorbereitung soll so erfolgen, dass der Hund mit Nacken- oder Seitenwind arbeiten muss. Der Hund muss ungefähr von der Mitte der Grundlinie aus angesetzt werden.

(3) Jedem Hund muss ein frischer Revierteil zugewiesen werden. Der Abstand zwischen den Arbeitsflächen soll, unter Beachtung des Windes, mindestens 50 m betragen.

(4) Während ein Richter beim Führer bleibt, können sich die anderen Richter auf der Grundlinie bewegen, um die Arbeit des Hundes besser beurteilen zu können.

§26

(1) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände selbstständig, gründlich und planmäßig durchsuchen und dabei zeigen, dass er finden und bringen will. Zu bewerten ist, wie sich der Hund auf diese Aufgabe einstellt.

(2) Der Führer darf den Ansetzpunkt nur auf Anordnung des Richters verlassen. Er darf den Hund bei der Arbeit unterstützen und ihn mehrfach ansetzen. Jedoch mindern mehrfaches Einwirken und häufige, laute Kommandos das Prädikat.

(3) Die Arbeit ist auf 15 Minuten zu begrenzen.

(4) Bringt der Hund nur ein Stück Wild in 15 Minuten, kann die Arbeit höchstens mit gut bewertet werden.

(5) Ein Hund, der wahrgenommenes Wild beim erstmaligem Finden nicht selbstständig (d.h. ohne Einwirkung des Führers) oder in 15 Minuten keines der ausgeworfenen Stücke bringt scheidet aus der Prüfung aus.

(5) Das Bringen ist gem. § 28 zu beurteilen

§ 27

Greift der Hund bei der freien Verlorensuche lebendes Wild, oder anderes verendetes als das ausgeworfene und bringt es dem Führer, so ist diese Leistung dem Verlorensuchen und Bringen eines ausgeworfenen Stück Wildes gleichzusetzen.

3. Bringen

§ 28

(1) Das Bringen ist die Art des Aufnehmens, Tragens, Zutragens und Abgebens von sämtlichem Wild bei der Prüfung auf den Schleppen, beim Verlorenbringen oder Verlorensuchen, ferner beim Einweisen, bei der Markierung und bei der Wasserarbeit.

(2) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass der Hund seinen Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Fehlerhaft ist sowohl zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen, sowie mehrfaches Niederlegen, einmalige Griffverbesserung ist unschädlich.

(3) Beim Zutragen soll sich die Apportierfreude des Hundes im freudigen, geländeangepassten, flotten Bringen zeigen.

(4) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass der Hund mit dem gebrachten Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf einfaches leises Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild so lange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ohne hastiges Zugreifen gefasst hat und es ihm mit einem entsprechenden Kommando abnimmt. Entscheidend für die Beurteilung ist dabei die sichere und willige Abgabe in die Hand des Hundeführers.

(5) Knautschen ist als Fehler zu werten. Hochgradige Knautscher und Rupfer, Anschneider und Totengräber sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

(6) Das Wild ist zumindest stichprobenartig nach der Ausgabe zu begutachten. Bei leichtem Knautschen ist jedes zurückgebrachte Wild in Augenschein zu nehmen.

(7) Das Tauschen von Wild, sowie das nicht Bringen von einmal gefundenem Wild, führt zum Ausschluss des Hundes von der Weiterprüfung.

(8) Es ist für jedes Bringen eine Zensur zu vergeben. Nach Abschluss aller Bringleistungen sind aus den einzelnen Zensuren die Durchschnitte zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes eine Bringleistung von Wild mit „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) zu bewerten ist oder wenn „nicht geprüft“ zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil im Fach Art des Bringens Haarwild oder Federwild nur „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) oder „nicht geprüft“ (---) lauten.

II. Fächergruppe Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

§ 29

Es gelten die Regelungen zur Wasserarbeit der Rahmenrichtlinien des JGHV PO Wasser des JGHV –Teil A/ B in der jeweils gültigen Fassung

(hier abgedruckt §14 Wasserarbeit VZPO gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2027)

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren.

Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten

(1) Allgemeinverbindlichkeit

a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs- oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer

Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person (VR-JGHV), die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.

b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich

(4) Enten

a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Das Verfolgen auf Sicht ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten

Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und -bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

- a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.
- b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss- und/oder Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.
- c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.
- d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).
- e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese- oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald; IKP u. a....).
- f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.
- g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentafel aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk: „lt. Prüfung vom ...“ Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.
- h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen

B. Besonderer Teil

Es werden folgende Fächer bei der BLP in dieser Reihenfolge geprüft:

1. Schussfestigkeit (ohne Zensur)
2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer
3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ)
4. Bringen der Ente

1. Schussfestigkeit**§ 30**

(1) Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Ein Hund, der nicht auf einmaliges Kommando innerhalb einer angemessenen Zeit (ca. 1 Min.) nach dem ersten Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weiter geprüft werden. Diese Vorgabe gilt auch für das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer und das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer.

(2) Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, ist vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente (kurz daneben oder kurz dahinter) abzugeben. Zum Zeitpunkt der Schussabgabe soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden. Der Hund muss die sichtig geworfene Ente selbstständig bringen (eine sichtig geworfene Ente gilt als gefunden).

(3) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden und scheidet aus der Prüfung aus.

(4) Das Bringen dieser Ente ist gem. § 34 zu bewerten.

2. Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

§ 31

- (1) Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der Schussfestigkeit.
- (2) Dazu wird eine erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist möglichst so zu platzieren, (Insel, gegenüberliegendes Ufer), dass der Hund über eine freie Wasserfläche in die Deckung geschickt werden muss.
- (3) Dem Führer wird von einem Ort, der mindestens 30 m von der Ente entfernt sein sollte, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hundeführer darf seinen Hund in das angegebene Suchengebiet einweisen und dort zum Suchen auffordern. Der Hund soll von da aus die Ente selbstständig suchen, er muss sie finden und beim erstmaligen Finden seinem Führer selbstständig bringen. Ein Hund, der nicht nach einer angemessenen Zeit (ca. 1 Min.) nach dem Ansetzen das Wasser angenommen hat, darf nicht weitergeprüft werden.
- (4) Der Führer darf seinen Hund bis zum Finden unterstützen und lenken, jedoch mindern dauernde Einwirkungen oder Schuss bzw. Steinwurf das Prädikat.
- (5) Ein Hund, der hierbei versagt, darf nicht weiter am Wasser geprüft werden und scheidet aus der Prüfung aus.
- (6) Kommt der Hund bei dieser Arbeit an eine lebende Ente, ist gemäß § 32 zu verfahren und die Arbeit beim Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer zu bewerten. Falls diese Arbeit mindestens mit „genügend“ beurteilt wurde, ist anschließend das Fach Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer an der für den Hund ursprünglich ausgelegten Ente nachzuholen.
- (7) Das Bringen ist gem. § 34 zu bewerten.

3. Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer (fakultativ)

§ 32

- (1) Die Bestimmungen des Landesjagdgesetzes und sonstiger insbesondere tierschutzrechtlicher Bestimmungen desjenigen Bundeslandes, in welchem die Prüfung durchgeführt wird, sind entscheidend dafür, ob das Fach „Stöbern mit Ente in deckungsreichem Gewässer“ geprüft werden darf.
- (2) Die Regelungen zur Wasserarbeit nach der gültigen „PO-Wasser“ des JGHV sind anzuwenden und einzuhalten.
- (3) Ein Hund, der in den Fächern nach §§ 30, 31 und 34 nicht mindestens genügende Leistung zeigt, scheidet aus der Weiterprüfung aus. Er darf in keinem Fall weiter hinter der lebenden Ente geprüft werden.
- (4) Bei Nachprüfung wegen Nichtbestehens muss die gesamte Wasserarbeit im Rahmen einer Verbandsprüfung des JGHV oder einer BLP geprüft werden. Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das beste Prädikat für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen.
Findet der Hund bei der gesamten Wasserarbeit zufällig eine lebende Ente, so ist diese Arbeit für diese Prüfung zu bewerten. Eine vorher erbrachte Zensur wird dann nicht übernommen und hat keinerlei Einfluss auf das Ergebnis. Ein solcher Vorgang ist im allgemeinen Prüfungsbericht gesondert aufzuführen.
- (5) Bei schon bestandener Stöberarbeit hinter der lebenden Ente auf einer Brauchbarkeitsprüfung (z.B. JEP oder BP) wird in die Zensurentafel ein „BE“ ohne Wertungspunkte bzw. Urteilsziffern eingetragen. Das Zeugnis der bestandenen Prüfung muss von 3 Verbandsrichtern mit der Fachgruppe Wasser (mit VR-Nr.) eigenhändig unterschrieben sein und ist bei der Anmeldung mit einzureichen.
- (6) Bei behördlichem Verbot der Prüfung mit der lebenden Ente nach den Bestimmungen des jeweiligen Landesjagdgesetzes, kann der Nachweis der Nachsuche auf eine Ente auf Formblatt 26 JGHV erbracht und in das Prüfungszeugnis übernommen werden.

§ 33

Beschreibung des Fachs Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

- (1) Eine Ente wird in der Deckung ausgesetzt, ohne dass ein Anschuss markiert wird. Diese Vorbereitung darf der Hund nicht eräugen.
- (2) Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf.
- (3) Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Der Führer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen, jedoch mindern dauernde Einwirkungen das Prädikat.
- (4) Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.
- (5) Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden.
- (6) Die Richter sollen die Arbeit eines Hundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Das gilt auch dann, wenn die Ente nicht vor dem Hund erlegt wurde oder die Richter den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.
- (7) Ein Hund, der eine vor ihm erlegte oder gegriffene Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, kann die Prüfung nicht bestehen. In diesem Fall ist auch das Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer mit „nicht genügend“ zu bewerten. Gewünscht ist schnelles Aufnehmen und freudiges und williges Zutragen ohne jede weitere Beeinflussung durch den Führer. Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers, nur nachdem der Hund die Ente aufgenommen hat, ist ohne Punkt-/ Prädikatsminderung erlaubt, wenn der Hund zu diesem Zeitpunkt korrekt arbeitet. Eine vom Hund wahrgenommene Ente gilt als gefunden. Bei Einwirkungen des Führers bei Fehlverhalten des Hundes, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ein „nicht genügend“.
- (8) Stößt der Hund bei seiner Arbeit zufällig auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten.
- (9) Das Bringen ist gem. § 34 zu bewerten.

4. Bringen der Ente

§ 34

- (1) Die Ausführung des Bringens ist analog § 28 zu beurteilen.
- (2) Legt der Hund die an Land gebrachte Ente ab, z.B. um sich zu schütteln, so kann er höchstens das Prädikat „genügend“ erhalten. Verbessert der Hund seinen Griff, ohne sich zu schütteln, darf er in der Bewertung nicht herabgesetzt werden. Es ist kein Fehler, wenn der Hund die Ente im Fang behält und sich schüttelt, die Ente darf dabei jedoch nicht geknautscht werden.
- (3) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes bei der Wasserarbeit zu berücksichtigen. Aus den einzelnen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes eine Bringleistung mit „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) zu bewerten ist oder wenn „nicht geprüft“ zu vermerken ist, kann auch das Gesamturteil im Fach Art des Bringens nur „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) oder „nicht geprüft“ (---) lauten.

III. Fächergruppe Feldarbeit

In dieser Fächergruppe sind folgende Fächer zu prüfen:

1. Einweisen auf und Bringen von 2 Stück ausgeworfenes Federwild
2. Federwildschleppe
3. Markieren
4. Bringen von Federwild

Allgemeine Bestimmungen für die Feldarbeit

§ 35

Für die Feldarbeit sind ausreichend große Flächen mit guter Bodendeckung zu wählen, damit eine jagdnahe Arbeit nach dem Schuss und eine gründliche Durchprüfung der Hunde gewährleistet ist.

1. Einweisen

§ 36

Der jagdliche Nutzen des Einweisens liegt im schnellen Auffinden und Apportieren von Wild mit möglichst geringer Beunruhigung der Fläche, wenn Schütze oder Hundeführer die Fallstelle des Wildes sehen konnten. Das Einweisen ist die speziellste Form der Lenkbarkeit, ein charakteristisches Merkmal der Retrieverarbeit.

§ 37

Beim Einweisen ist jedem Hund ein frischer Revierteil zuzuweisen. Der Abstand zwischen den Revierteilen soll mindestens 20 m betragen, der seitliche Abstand jedoch mindestens 50 m. Es ist unbedingt auf den Wind zu achten. Die Verwendung von jeglichen Hilfsmitteln zur Markierung der Fallstellen des einzuwerfenden Suchenwildes ist verboten.

Der Hund soll bei dieser Arbeit durch Handzeichen und akustische Befehle seines Führers möglichst rasch nacheinander zu zwei Stück Federwild der gleichen Wildart gelenkt werden und muss diese selbstständig apportieren.

§ 38

(1) In ein Gelände mit niedrigem Bewuchs (Gras, Rüben, Rübsen usw.) mit der Größe von ca. 80 x 40 m werden in die Ecken der langen, dem Führer gegenüberliegende Seite von zwei Richtern für den Hundeführer sichtbar, zwei Stücke Federwild eingeworfen.

(2) Das Einwerfen erfolgt von den kurzen Seiten. Dabei haben die das Wild einwerfenden Richter streng darauf zu achten, dass sie weder die Arbeitsfläche noch die Fläche der langen, dem Führer gegenüberliegenden Seite betreten. Das Federwild muss vom Bewuchs verdeckt liegen, so dass der Hund die Stücke mit der Nase finden muss und sie erst aus kurzer Entfernung eräugen kann. Der Hund muss im Bewuchs optische Verbindung mit dem Führer halten können.

(3) Die Arbeit wird mit Nacken- oder Seitenwind durchgeführt.

(4) Der Hund darf das Auswerfen des Wildes nicht eräugen.

(5) Der Führer des Hundes steht in der Mitte der diesseitigen langen Seite. Er beobachtet das Auswerfen des Wildes zusammen mit einem Richter. Der Führer darf an seinem Platz stehen bleiben und kann sich den Hund bringen lassen. Er darf bei der gesamten Einweissarbeit seines Hundes seinen Platz nur auf Anordnung des Richters verlassen.

(6) Vor Beginn der Arbeit sagt der Führer dem Richter an, welches Stück Wild der Hund zuerst bringen soll.

§ 39

(1) Das Fach „Einweisen“ dient insbesondere der Feststellung der Lenkbarkeit. Diese ist ein typisches Merkmal der Retriever. Deshalb soll vorrangig beurteilt werden, wie der Hund den Befehlen seines Führers Folge leistet und sich durch Hand- oder Hörzeichen zum Stück lenken lässt. Sehr gut ist auch ein Einweisen mit einem Kommando zum Stück. Es wird neben der Lenkbarkeit, der Finde- und Bringwille und die Nasenleistung des Hundes bewertet. Der Führer darf den Hund nach dem erstmaligen Einweisen mehrfach erneut ansetzen, stoppen und lenken, jedoch sind dauernde oder laute Befehle punktmindernd. Der Hund soll beide Stücke Wild in maximal 15 Minuten bringen. Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt. Das bedeutet, wenn der Hund sich nicht genügend lenkbar zeigt, liegt es im Ermessen der Richter, die Arbeit abzubrechen.

(2) Bringt der Hund die Stücke in falscher Reihenfolge, kann die Arbeit höchstens mit „gut“ bewertet werden. Ein Hund, der überwiegend in freier Verlorensuche zu den Stücken kommt oder innerhalb von 15 Min. nur ein Stück gebracht hat, kann für diese Arbeit nur höchstens ein „genügend“ erhalten. Ein Hund, der sich in diesem Fach unlenkbar zeigt, auch wenn er die ausgeworfenen Stücke gefunden hat oder der innerhalb der 15 Min kein Stück bringt, scheidet aus der Prüfung aus.

(3) Das Bringen ist gem. § 45 zu bewerten.

2. Federwildschleppe (fakultativ)

§ 40

(1) Die Federwildschleppe wird mit Federwild gem. §16 Satz 2 geprüft

(2) Diese Schleppe ist von einem Richter ca. 200 m weit auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einfügung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen.

(3) Die Bestimmungen für die Arbeit auf den Haarwildschleppen (§§ 20 bis 24) sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Das Bringen ist gem § 45 zu bewerten.

(5) Ein Hund der in diesem Fach versagt, scheidet aus der Prüfung aus.

3. Markieren

§ 41

Die Markierfähigkeit und die Standruhe sind weitere typische Merkmale der Retriever.

Die Aufgabe ist auf ausreichend großen Wiesen oder Feldern mit ca. 20 cm hohem Bewuchs möglichst mit Nacken- oder Seitenwind zu prüfen. Das Federwild muss vom Bewuchs verdeckt liegen, so dass der Hund die Stücke mit der Nase finden muss und sie erst aus kurzer Entfernung eräugen kann.

§ 42

(1) Ein Richter sammelt von allen Hundeführern in einer verschlossenen Wildtasche/ Eimer mit Deckel jeweils ein Stück Federwild ein. Der Hundeführer hat keinen Anspruch, mit seinem abgegebenen Stück Federwild geprüft zu werden.

(2) Die Hundeführer stellen sich nach Anweisung der Richter an einer Grundlinie mit ca. 10 m Abstand zwischen den einzelnen Gespannen auf. Die Hunde sind an der Umhängeleine angeleint.

(3) **Zwei Richter gehen ca. 10 m links vom letzten Gespann am linken Rand mit dem eingesammelten Federwild und einer Flinte ca. 40m in die Fläche.**

(4) Der dritte Richter steht beim äußerst rechtsstehenden Gespann (Starter 1).

§ 43

Auf Anweisung des dritten Richters leint der Starter 1 seinen Hund ab.

Ein Richter gibt einen Schuss in die Luft ab, auf diesen Schuss hin wirft der andere Richter ein Stück Federwild in die Fläche. Auf Anweisung des dritten Richters schickt der Hundeführer seinen Hund auf die Markierung. Der Hund bringt das Stück zu seinem Hundeführer, dieser leint den Hund nach Abgabe des Wildes an und begibt sich auf Anweisung des Richters an das linke Ende der Hundeführerlinie. Alle anderen Hundeführer rücken um eine Position nach rechts auf, so dass jetzt Starter 2 an der äußerst rechten Position ist.

Die Starter 2 bis ggf. 5 werden analog zu Starter 1 durchgeprüft.

Die Hunde sollen während des Wartens aufmerksam, standruhig und unbeeindruckt vom Schuss sein. Der arbeitende Hund soll sich die Fallstelle des Wildes merken, möglichst auf direktem Weg dorthin laufen, sobald er geschickt wird und das gefundene Stück zügig direkt zu seinem Hundeführer bringen.

§ 44

Beurteilung Merken

(1) Zu beurteilen ist, wie gut sich der Hund die Fallstelle gemerkt hat und sie ggf. unter Ausnutzung des Windes findet.

(2) Hunde, die nur mit Hilfe (z.B. Einweisen) oder über eine Verlorensuche zum Stück kommen, können höchstens mit genügend bewertet werden.

(3) Hunde die nicht finden sind mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

(4) Das Bringen ist unter § 45 Bringen von Federwild zu beurteilen.

(5) Ein Hund, der in diesem Fach versagt, scheidet aus der Prüfung aus.

4. Bringen von Federwild

§ 45

(1) Die Ausführung des Bringens ist analog des § 28 zu beurteilen.

(2) Bei der Beurteilung sind alle Bringleistungen des Hundes am Federwild bei der Feldarbeit zu berücksichtigen.

IV. Fächergruppe Allgemeines Verhalten – Gehorsam, Arbeitsfreude, Führigkeit, Nasengebrauch, Standruhe

In dieser Fächergruppe sind folgende Fächer zu prüfen oder festzustellen:

- A 1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam
- 2. Verhalten auf dem Stand (fakultativ)
- 3. Leinenführigkeit (fakultativ)
- 4. Folgen frei bei Fuß (fakultativ)
- 5. Ablegen (fakultativ)
- 6. Prüfung der Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Pfiff und/oder Ruf (ohne Zensur)
- B Arbeitsfreude
- C Führigkeit
- D Nasengebrauch
- E. Standruhe

1. Allgemeines Verhalten - Gehorsam

§ 46

(1) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Ausbildung und ist Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit des Hundes.

(2) Seine Feststellung während der gesamten Prüfung ist deshalb unter allen vom Gebrauchshund geforderten Leistungen von größter Wichtigkeit.

(3) Der Gehorsam zeigt sich u.a. darin, dass der Hund Befehlen seines Hundeführers (Ruf, Pfiff oder Handzeichen) sofort und willig folgt.

(4) Der Hund soll stets lenkbar bleiben und auch bei Wildberührung Gehorsam zeigen.

§ 47

(1) Die prüfungsmäßige Feststellung des Gehorsams der einzelnen Hunde hat im Verlauf des Prüfungstages in allen Fächern der BLP zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten des zur Zeit aufgerufenen Hundes als auch das der nicht arbeitenden Hunde zu bewerten ist.

(2) Ein Hund, der sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers und damit der Weiterprüfung entzieht, scheidet aus der Weiterprüfung aus.

2. Verhalten auf dem Stand (fakultativ)

§ 48

(1) Beim Verhalten auf dem Stand während des Treibens werden die Führer mit ihren Hunden - diese angeleint oder frei - als Schützen an einem Wald angestellt. Während andere Personen ein offenes Waldstück mit dem üblichen Treiberlärm durchgehen, muss von jedem Hundeführer oder Schütze gem. §9 (2)-mindestens einmal geschossen werden. Auf Anweisung eines Richters lädt nacheinander jeder Hundeführer seine Flinte mit einem Schuss und gibt nach Freigabe durch den neben ihm stehenden Richter im Schulteranschlag einen Schrotschuss senkrecht in die Luft ab. Bei Hundeführern ohne Jagdschein gilt §6 (6).

(2) Der Hund soll sich bei dieser Aufgabe ruhig verhalten. Prädikatsmindernd sind Winseln, Hals geben, unruhiges Verhalten, an der Leine zerrren, sowie mehrfaches Einwirken durch den Führer.

(3) Einspringen des abgeleinten Hundes während der Arbeit ist höchstens mit dem Prädikat genügend zu bewerten.

(4) In die Leine springen während der Arbeit stellt auf der Jagd eine ernsthafte Gefährdung dar und führt zum Ausschluss von der Weiterprüfung.

(5) Der angeleinte Hund kann bei dieser Prüfung höchstens das Prädikat „gut“ erhalten.

3. Leinenführigkeit (fakultativ)

§ 49

(1) Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der locker umgehängten Führleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtkommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.

(2) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen des Hundes an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.

(3) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu verwerfen.

4. Folgen frei bei Fuß (fakultativ)

§ 50

(1) Das Folgen frei bei Fuß wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass der unangeleinte Hund seinem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt.

(2) Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei unterwegs mehrfach stehen bleiben, wobei der Hund ebenfalls sofort verhalten soll.

5. Ablegen (fakultativ)

§ 51

(1) Der Führer geht mit dem unangeleiteten Hund neben oder hinter sich allein zu einem ihm von den Richtern genau bezeichneten Punkt vor, der etwa 100 m von den Zuschauern und den übrigen Führern mit ihren Hunden entfernt sein muss.

(2) Hier legt er den Hund frei oder bei einem Gegenstand, z.B. Rucksack, Jagdtasche, Jagdstock, ab. Dabei gibt er ihm durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass er liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille geschehen.

(3) Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an einen vorher von den Richtern bezeichneten Punkt, wo ihn der Hund nicht mehr sehen oder vernehmen kann (mindestens 30 m entfernt). Der Führer soll sich dabei nicht nach seinem Hund umsehen, Zeichen geben oder ihm zurufen.

(4) An dem bezeichneten Ort gibt er auf Anweisung eines ihn dort erwartenden Richters im Schulteranschlag senkrecht in die Luft zwei Schrotschüsse in einem Abstand von mindestens 10 Sekunden ab.-Bei Hundeführern ohne Jagdschein gilt §6 (4) und §9 (2)

(5) Der Hund hat hierbei auf seiner Stelle zu bleiben, bis er vom Führer dort abgeholt wird. Verlässt er diese, winselt er oder gibt er Laut, so ist diese Leistung mit „nicht genügend“ zu bewerten. Der Hund darf jedoch den Kopf hochhalten, er darf sich auch auf der Vorderhand aufrichten. Ein Aufstehen und/oder Abweichen bis zu 5 m gilt nicht als Verlassen der Stelle, mindert aber das Prädikat.

(6) Auf dem Rückweg holt der Führer seinen Hund ab, der bis dahin am Platz verharren muss, und leint ihn an.

(7) Jagdmäßiges Verhalten des Führers und Ruhe des Hundes entscheiden das Prädikat für dieses Prüfungsfach.

6. Schussfestigkeit und Hereinkommen auf Ruf und/oder Pfiff

§ 52

(1) Zur Prüfung der Schussfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund und schickt ihn zum Suchen. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 Meter) im Schulteranslag mindestens zwei Schrotschüsse vom Hundeführer senkrecht in die Luft mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Bei Hundeführern ohne Jagdschein gilt §6 (6). Lässt sich das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- schussfest
- leicht schussempfindlich
- schussempfindlich
- stark schussempfindlich
- schussscheu

a) Schussfest: ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.

b) Leicht schussempfindlich: ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.

c) Schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

d) Stark schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

e) Schussscheu: ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.

f) Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.

g) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.

(2) Auf Anordnung der Richter hat der Führer seinen Hund heranzurufen und/oder zu pfeifen und ihn anzuleinen. Hunde, die nicht auf Ruf und/oder Pfiff zum Führer kommen, können die Prüfung nicht bestehen. Eine Zensur wird in diesem Fach nicht vergeben.

(3) Die hinsichtlich der Schussfestigkeit getroffene Feststellung ist in das Formblatt „Zensurentafel“ einzutragen.

B. Arbeitsfreude

§ 53

(1) Ein typisches Merkmal der Retriever ist ihre anlagebedingte, große und unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse, freudig und der Aufgabe angemessen, zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt.

(2) Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die durch Charakter und Anlagen bedingte Arbeitslust und auf den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt.

(3) Mangel an Arbeitsfreude: Ein Hund, der sich aus Mangel an Arbeitsfreude ohne Interesse und Freude zeigt, ist auf der Jagd kein vollwertiger Gehilfe seines Führers. Hunde, die dem Befehl des Führers zwar nachkommen, aber ohne Freude, Interesse und Lust an der Arbeit, sind zwar fähig, aber nicht arbeitsfreudig.

(4) Die Arbeitsfreude des Hundes ist in jedem Fach festzuhalten, und es ist daraus nach Abschluss aller Arbeiten eine Gesamtzensur zu bilden.

C. Führigkeit

§ 54

(1) Die Führigkeit zeigt sich in dem Bestreben des Hundes, mit dem Führer zusammenzuarbeiten, Verbindung und gegebenenfalls auch Blickkontakt zu halten. Die Führigkeit darf nicht mit einer Abhängigkeit vom Führer und mangelnder Selbstständigkeit verwechselt werden.

(2) In die Beurteilung der Führigkeit fließen die Beobachtungen der Richter während der gesamten Prüfung ein.

D. Nasengebrauch

§ 55

(1) Der Gebrauch der Nase ist sorgfältig zu beurteilen.

(2) Die feine Nase zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, auf der Schleppspur in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben.

(3) In die Beurteilung des Nasengebrauchs fließen die Beobachtungen der Richter während der gesamten Prüfung ein.

E. Standruhe

§56

(1) In die Beurteilung der Standruhe fließen die Beobachtungen der Richter während der gesamten Prüfung ein.

(2) Der Hund soll sich während der gesamten Prüfung ruhig verhalten. Prädikatsmindernd sind Winseln, Hals geben, unruhiges Verhalten, an der Leine zerrn, sowie mehrfaches Einwirken durch den Führer.

(3) Einspringen des abgeleiteten Hundes während der Arbeit ist höchstens mit dem Prädikat genügend zu bewerten.

(4) In die Leine springen während der Arbeit stellt auf der Jagd eine ernsthafte Gefährdung dar und führt zum Ausschluss von der Weiterprüfung.

(5) Aus den einzelnen Zensuren ist der Durchschnitt zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, ist nach oben auf- bzw. nach unten abzurunden. Wenn bei einem Versagen des Hundes eine Leistung mit „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) zu bewerten ist, kann auch das Gesamturteil im Fach Standruhe nur „nicht genügend“ (0 bis 2 Punkte) lauten.

Richter und Richtersitzung

Verbandsrichter des des JGHV im LCD e.V.

§ 57

Es ist die höchste Aufgabe der Richter, nervenfeste, arbeitsfreudige, leichtführige und gehorsame Hunde mit ihren für den Jagdgebrauch notwendigen Leistungen und Anlagen festzustellen und sie nervenschwachen, arbeitsunlustigen und schwerführigen Hunden mit schlechtem Gehorsam voranzusetzen. Hierzu ist eine gründliche Durchprüfung aller Fächer gemäß den Bestimmungen dieser BLP unbedingt erforderlich.

§ 58

(1) Das einwandfreie Ergebnis jeder Prüfung hängt von der Qualität der Verbandsrichter ab, deshalb müssen alle Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundführer sein.

(2) Die Richter werden vom Prüfungsleiter eingeladen. Sie müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein, die Berechtigung für die jeweiligen Fachgruppen und einen gültigen, gelösten Jagdschein besitzen (beachte OfdVRW § 6 (2)). Der Prüfungsleiter kann die Einladung dem Sonderleiter übertragen.

(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist, als Ersatz - "Notrichter" - neben einem Verbandsrichter des LCD e.V. und einem weiteren Verbandsrichter in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt Statistikbogen zu begründen.

§ 59

(1) Der Prüfungsleiter ist als Verbandsrichter des JGHV im LCD e.V. bei nur einer Gruppe gleichzeitig Richterobmann.

(2) Bei mehreren Gruppen einer BLP müssen die Obleute der einzelnen Gruppen Verbandsrichter des JGHV im LCD e.V. sein. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zuchtprüfungen geführt hat. Über den Einsatz von Verbandsrichtern anderer Retriever-Zuchtvereine als Obleute entscheidet der Ressortleiter für das jagdliche Prüfungswesen des LCD e.V. durch Einzelfallentscheidung.

(3) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen dieser BLP-Ordnung genau vertraut sein.

(4) Innerhalb der Richtergruppe entscheidet die Mehrheit.

(5) Der Obmann trägt in seiner Richtergruppe die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(6) Sobald ein Arbeitsgang eines oder mehrerer Hunde abgeschlossen ist und die Richtergruppe ihre Feststellungen abgestimmt hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten). Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.

(7) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der anschließenden Richtersitzung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

§ 60

Es ist nicht zulässig, dass ein Richter den Hund eines Familienangehörigen (z.B. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Lebensgefährten), einen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder von ihm gezüchteten Hund richtet. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden oder einer von ihm gezüchteten Hündin.

§ 61

Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Richtersitzung

§ 62

Liegt ein Fall nach § 59 (7) vor, muss die Richtersitzung unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters oder eines von ihm bestimmten verantwortlichen Richters abgehalten werden, sobald die Durchprüfung aller Hunde beendet ist. Wird mit nur einer Richtergruppe gerichtet, entscheidet der Ressortleiter Jagd oder ein von ihm als Schiedsstelle beauftragter Verbandsrichter des LCD e.V. per Telefon. Diese Entscheidung ist vom Prüfungsleiter auf dem Statistikbogen schriftlich zu dokumentieren.

§ 63

(1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und Richteranwälter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

(2) Wird gem. §5 mit mehreren Richtergruppen bzw. Fachrichtergruppen gerichtet ist die Richtersitzung gem. § 6 Richtersitzung VZPO abzuhalten.

(3) Beim Richten nur einer Gruppe sind von den Richtern nach Abschluss aller Arbeiten die Prädikate/ Punkte für Bringen, Gehorsam, Standruhe, Nasengebrauch und Arbeitsfreunde gem. Prüfungsordnung zu ermitteln, sowie das Wesen und die körperliche Härte abschließend zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen. Hierbei muss der Obmann den Grund nennen, in welchem Fach und weshalb die Hunde ausgeschieden sind und schriftlich festhalten.

§ 64

(1) Bei der Verlesung der Prädikate werden hinter jedem Prädikat die entsprechenden Arbeitspunkte genannt, die in die Zensurentafel einzutragen sind.

(2) In der Richtersitzung wird anlässlich dieser Verlesung festgestellt, ob der betreffende Hund die Mindestbedingungen der einzelnen Fächer für das Bestehen der BLP erfüllt hat.

(3) Schließlich erfolgt nach der Höhe der erreichten Gesamtpunktzahlen die Einstufung sämtlicher auf der betreffenden BLP geführten Hunde.

(4) Suchensieger ist der Hund mit der höchsten Punktzahl.

(5) Falls zwei Hunde die gleiche Punktzahl erreicht haben, entscheidet in der Reihenfolge die erreichte Punktzahl im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ und danach das Alter des Hundes.

§ 65

- (1) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren sind in das Formblatt „Zensurentafel“ einzutragen, welches von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter, unter Angabe der Verbandsrichternummern, zu unterschreiben ist.
- (2) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung, ebenso wie die Eintragungen in die Ahnentafeln bzw. Leistungshefte, bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denjenigen, welche die BLP nicht bestanden haben, in diesem Fall mit dem Vermerk „nicht bestanden“ und mit Angabe des Grundes in Worten.
- (3) Die Zensurentafeln und Ahnentafeln bzw. Leistungshefte sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.
- (4) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung in der gültigen Version des JGHV anzuwenden.

§ 66

Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, vom LCD e.V durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens beim LCD e.V auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

Berichterstattung

§ 67

- (1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung dem zuständigen Ressortleiter die Prüfungsunterlagen und sämtliche Abrechnungsunterlagen einreichen.
- (2) Prüfungsleiter trägt die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei dem zuständigen Ressortleiter eingehen.

§ 68

- (1) Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich ausgefüllte Formblätter möglichst per E-Mail und auf dem Postweg an die Geschäftsstelle des LCD e.V. einsenden:
 1. das Formblatt „Meldebogen zu einer LCD-Jagdprüfung“ aller angemeldeten Hunde
 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter „Zensurentafeln“ aller geprüften Hunde
 3. den Statistikbogen (die Zusammenstellung der Zensuren aller Hunde in der Reihenfolge der Einstufung)
 4. die entsprechenden Vordrucke des LCD e.V zur Abrechnung einer Veranstaltung mit dem Nachweis der Einnahmen und aller Ausgaben im Zusammenhang mit der BLP (z.B. Richterentschädigungen)
- (2) Die Erstellung der Unterlagen kann teilweise dem Sonderleiter übertragen werden, Unterschriftsverantwortlicher ist der Prüfungsleiter.
- (3) Die Geschäftsstelle gibt die eingereichten Unterlagen entsprechend der Geschäftsverteilung des LCD e.V. an den Ressortleiter Jagd und den Schatzmeister zur Prüfung weiter. Nach Abschluss der Prüfung werden die Unterlagen fristgerecht von der Geschäftsstelle an das Stammbuchamt des JGHV weitergegeben.
- (4) Der zuständige Ressortleiter muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- (5) Die Prüfungsergebnisse werden in der Clubzeitung des LCD e.V. und im Gebrauchshunde-stammbuch des JGHV veröffentlicht.

Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellung während des Prüfungsverlaufes

Neben der Feststellung der Anlagen und Leistungen unserer Jagdgebrauchshunde ist das Erkennen und Dokumentieren von Wesens- und Verhaltensmerkmalen insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde von größter Bedeutung. Die Verbandsrichter tragen hierbei große Verantwortung. Die untenstehenden Definitionen sind bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung zu berücksichtigen und anzuwenden

Das Wesen und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chip-/Tätowierungsnummer, wie auch bei der Überprüfung der körperlichen Mängel (Gebiss- Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufes.

Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Überpassion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken.

Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit, und soziale Verträglichkeit festzuhalten.

Hunde bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und/oder wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

Temperament

teilnahmslos/phlegmatisch
ruhig/ausgeglichen
lebhaft/temperamentvoll
unruhig/nervös/überpassioniert

Selbstsicherheit

selbstsicher
schreckhaft/unsicher
ängstlich

Verträglichkeit

sozialverträglich
aggressiv gegenüber Menschen
aggressiv gegenüber Artgenossen

Sonstiges

handscheu
wildscheu

Temperament

teilnahmslos/phlegmatisch

Als teilnahmslos/phlegmatisch werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die weder durch den Anblick noch durch die Witterung von Wild in Erregung versetzt werden und solchermaßen ohne erkennbare Passion sind.

ruhig/ausgeglichen

Ruhige/ausgeglichene Hunde verfolgen ihre Umwelt interessiert, sind dabei aber stets beherrscht und konzentriert und frei von jeder Hektik. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen sie in Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei ohne Einwirkung des Führers stets ruhig, winseln und jaulen nicht.

lebhaft/temperamentvoll

Als lebhaft/temperamentvoll werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die das Umweltgeschehen stets körperlich und geistig gespannt verfolgen. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie angespannt und wollen in Bewegung bleiben. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild versetzen

sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei unter verbaler oder kurzer taktlicher Einwirkung des Führers dennoch ruhig, winseln und jaulen nicht.

unruhig/nervös/überpassioniert

Als unruhig/nervös/überpassioniert werden Hunde bezeichnet, bei denen bereits geringe/wenige Umweltreize einen hohen Erregungszustand erzeugen. Unruhe und Nervosität können sich u.a. durch Hecheln, Speicheln, Winseln und Lautgeben äußern. Die Hunde wirken häufig unkonzentriert und körperlich stets angespannt. Auch in Arbeitspausen oder bei Nichtaufruf sind sie erregt und kommen nicht zur Ruhe. Der Anblick und/oder die Witterung von Wild, teils bereits der Anblick anderer arbeitender Hunde, versetzen sie in große Erregung. Angeleint bzw. nicht aufgerufen bleiben sie dabei trotz verbaler oder kurzer taktlicher Einwirkung des Führers nicht ruhig, sondern winseln und jaulen fortwährend bzw. immer wieder.

Selbstsicherheit

selbstsicher

Als selbstsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die alle Situation des Prüfungsalltages unerschrocken, selbstständig und selbstbewusst meistern.

schreckhaft/unsicher

Als schreckhaft/unsicher werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die ungewöhnliche nicht vorhersehbare, plötzlich auftretende Situationen nicht selbstständig und selbstbewusst meistern, sondern erst nach kurzer Gewöhnungsphase und/oder Führerunterstützung wieder sicher und entspannt wirken.

ängstlich

Als ängstlich werden Jagdgebrauchshunde bezeichnet, die sich über das Maß eines schreckhaften/unsicheren Hundes hinaus durch Umweltreize so verunsichern lassen und erschrecken, dass sie die Arbeit einstellen und trotz Gewöhnung und/oder Führerunterstützung nicht sicher und entspannt wirken.

Verträglichkeit

sozialverträglich

Sozialverträgliche Hunde verhalten sich gegenüber Artgenossen und Menschen, die sie nicht unmittelbar bedrohen, ohne Zeichen von Aggression.

aggressiv gegenüber Menschen

Hunde, die Menschen (auch Unbekannte), die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegnetreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung Menschen beißen (auch Beißversuche). Letztere werden als bissig bezeichnet.

aggressiv gegenüber Artgenossen

Hunde, die anderen Hunden, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich verhalten, mit Aggressionen entgegnetreten, werden als aggressiv bezeichnet. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung andere Hunde beißen (auch Beißversuche).

Sonstiges

handscheu

Als handscheu werden Hunde bezeichnet, die vor ihrem eigenen Führer Angst haben und sich nicht berühren lassen wollen bzw. bei Annäherung des Führers ängstlich zurückweichen. Dies wird u.a. insbesondere beim Anleinen ersichtlich.

wildscheu

Als wildscheu werden Hunde bezeichnet die lebendem Wild unter Zeichen der Ängstlichkeit ausweichen und/oder diese blinken. Da das Ausweichen an totem Wild oft seine Ursache in Dressurfehlern hat, darf der Begriff "wildscheu" nur in Zusammenhang mit lebendem Wild verwandt werden.

Einspruchsordnung

(Stand Hauptversammlung JGHV 2015)

§ 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3

(1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessens Fehlgebrauch. Wenn ein Ermessens Fehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessens Fehlgebrauchs begründen.

§ 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 Euro entrichtet wird.

§ 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuweichen.

§ 7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten

§ 8 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.

§ 9

(1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.

(2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.

(3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.

§ 10 Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsente Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.

§ 11

(1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:

- 1) Zurückweisung des Einspruchs
- 2) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessens Fehlgebrauch.
- 3) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.

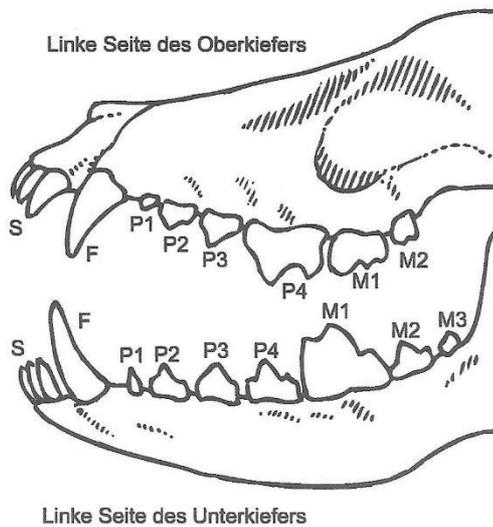
(2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.

§ 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.

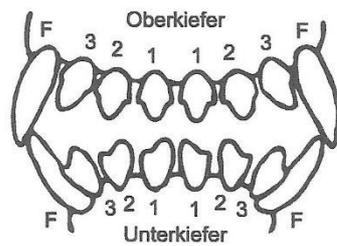
§ 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.

§ 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung steht den Beschwerdeführern nicht zu.

Schematische Seitenansicht des Hundegebisses (linke Schädelseite):



Anmerkung: Der Einfachheit halber wurde bewußt die in deutschen kynologischen Kreisen übliche Numerierung der Prämolaren 1 bis 4, beginnend vom Fangzahn von vorn nach hinten, gewählt. Die internationale Nomenklatur bezeichnet den kleinsten hinter dem Fangzahn stehenden Prämolanzahn mit Nr. 4, den größten vor den Molaren mit Nr. 1



Schematische Vorderansicht des Hundegebisses mit Schneidezähnen und Fangzähnen (die unteren Fangzähne stehen vor den oberen, die Schneidezähne sind mit Zahlen bezeichnet).

Schematische Darstellung verschiedener Typen des Hundegebisses (von links gesehen):



**Scherengebiss
Korrekt!**



**Zangengebiss
Bedingt korrekt!
Vorsicht bei
Zuchtverwendung!**



**Vorbeißer
Fehlerhaft!**



**Rückbeißer
Fehlerhaft!**

Ordnungshistorie:

Neufassung vom Juni 2014

geändert durch Beschluss der MV vom 30.06.2019

geändert durch Beschluss der MV vom 11.06.2022

geändert durch Beschluss der MV vom 15.06.2025